

04.10.94

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - In

zu Punkt der 675. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1994

Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1994 (StVÄG 1994)

- Antrag der Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland und Thüringen -

Der **federführende Rechtsausschuß** (R) und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender
Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R
In

1. **Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz
beschlossen:"

Als Folge ist
in der Einzelbegründung dem Abschnitt "Zu Artikel 1" folgender Abschnitt
voranzustellen:

"Zu den Eingangsworten

Die in Artikel 1 Nr. 4 (§ 476 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, § 482 Abs. 1, § 483 Abs. 1, 3, §§
485, 486 StPO) vorgesehenen Ergänzungen der Strafprozeßordnung lösen die
Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes
aus."

Ausgeliefert am 04. OKT. 1994

(noch Ziffer 1)

Begründung (für das Plenum):

1. Nach § 476 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StPO dürfen Daten aus Straftaten gegebenenfalls nicht nur für die Forschungsarbeiten verwendet werden, für die sie übermittelt wurden, sondern auch für andere Forschungsvorhaben. Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und ehestmöglich zu anonymisieren.

Nach § 482 Abs. 1 StPO dürfen andere Justizbehörden als Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen. Diese Norm soll auch bei Zwecken der Dienstaufsicht einschlägig sein (vgl. S. 30 der Gesetzesbegründung).

Nach § 483 Abs. 1 StPO können Daten den in § 482 Abs. 1 StPO genannten Stellen für Zwecke der Strafrechtspflege übermittelt werden; hierunter fällt u.a. das Gnadenwesen (vgl. S. 34 der Gesetzesbegründung). Nach § 483 Abs. 3 StPO ist eine Übermittlung für wissenschaftliche Zwecke zulässig.

Nach § 485 Abs. 1 bis 3 StPO sind Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Empfänger von Daten sind nach § 485 Abs. 4 StPO in der Regel von der Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu unterrichten. Jede speicherungsberechtigte Stelle erteilt nach § 486 Abs. 1 Satz 4 StPO im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft an Betroffene.

2. Die vorgenannten Vorschriften regeln nicht nur das Verfahren bei den Strafverfolgungsbehörden, sondern auch bei den Behörden, denen die Dienstaufsicht bzw. das Gnadenwesen obliegt. Diese Verfahrensteile können auch bei großzügiger Betrachtung

(noch Ziffer 1)

nicht mehr dem gerichtlichen Verfahren - auch im weitesten Sinne - zugeordnet werden. Vielmehr wird das Verwaltungsverfahren geregelt; bei den genannten Vorschriften handelt es sich auch nicht um reine Zuständigkeitsbegründende Normen.

Gleiches gilt, soweit öffentliche Stellen wissenschaftliche Forschung im Sinn der §§ 476, 483 Abs. 3 StPO betreiben.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 476 Abs. 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 476 Abs. 5 nach den Worten "unerlässlich ist" die Worte "und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen" einzufügen.

Als Folge sind

in der Einzelbegründung zu § 476 Abs. 5 in Satz 1 nach den Worten "unerlässlich ist" die Worte "und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen" einzufügen.

(noch Ziffer 2)

Begründung (für das Plenum):

Die Einfügung der Worte "und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen" erscheint notwendig. Es ist nicht angemessen, die Veröffentlichungsbefugnis einseitig daran zu messen, welche Interessen der Öffentlichkeit oder der Forschung an einer Veröffentlichung bestehen.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 478 Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 478 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden des Polizeidienstes bedarf es keiner Entscheidung nach Satz 1."

Begründung (für das Plenum):

§ 478 Abs. 1 regelt Zuständigkeitsfragen. Die (materielle) Zulässigkeit der Erteilung von Auskünften und der Gewährung von Akteneinsicht ist in anderen Vorschriften geregelt. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung von Absatz 1 Satz 3 vermittelt den Eindruck, als solle damit die materielle Zulässigkeit der Erteilung von Auskünften etc. zwischen Behörden des Polizeidienstes geregelt werden. Die Umformulierung entspricht dem in der Begründung zum Ausdruck kommenden Zweck der Regelung.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 481 Abs. 2 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 481 wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Sind Daten durch eine Maßnahme nach den §§ 98 a, 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 oder § 110 a erhoben worden, so ist die Übermittlung nur zulässig, soweit sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist."

(noch Ziffer 4)

Als Folge ist
die Einzelbegründung zu § 481 wie folgt zu ändern:

a) Im ersten Satz sind die Worte "Satz 1" durch die Worte "A b s a t z 1 Satz 1" zu ersetzen.

b) Der dritte Satz ist wie folgt zu fassen:

"Einschränkungen bezüglich der Verwendung solcher Daten sind grundsätzlich nicht gerechtfertigt."

c) Der vierte Satz ist wie folgt zu fassen:

"Sie sind im Hinblick darauf nicht angezeigt, daß häufig eine Gemengelage zwischen Strafverfahrens- und Polizeirecht besteht."

d) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"Für die in Absatz 2 geregelte Übermittlung von Daten aus Strafverfahren an die Polizei, die durch besondere Ermittlungsmaßnahmen gewonnen worden sind und deswegen nur unter engen, in der Strafprozeßordnung festgelegten Voraussetzungen erhoben werden durften, kann es allerdings nicht ausreichen, daß sie allgemein nach Maßgabe der Polizeigesetze verwendet werden sollen. Es handelt sich um Daten, die durch Rasterfahndung, durch Telefonüberwachung, durch ohne Wissen des Betroffenen hergestellte Aufzeichnungen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, durch den Einsatz besonderer technischer Mittel ohne Wissen des Betroffenen oder durch den Einsatz Verdeckter Ermittler gewonnen worden sind. Wenn ihre Übermittlung nicht an die im Gesetz für ihre Erhebung vorgesehenen Voraussetzungen geknüpft wird, müssen wenigstens besondere Gründe hierfür vorliegen. Die Übermittlung soll deswegen nur zulässig sein, wenn sie die Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bezweckt."

Begründung (für das Plenum):

Der neu einzufügende Absatz 2 behandelt Daten, die nur unter engen Voraussetzungen erhoben werden dürfen, etwa bei begründetem Verdacht der Begehung einer in einem Katalog besonders benannten Straftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung und nur dann, wenn die Ermittlungen auf andere Weise nicht erfolgversprechend, aussichtslos oder wesentlich erschwert wären. Daten, die nur unter diesen einschränkenden Voraussetzungen erhoben werden konnten, dürfen nicht ohne jede einschränkende Voraussetzung an die Polizei übermittelt werden, da anderenfalls der mit dem in Absatz 2 genannten Vorschriften der Strafprozeßordnung bezweckte Schutz der privaten Sphäre des Betroffenen erheblich gefährdet wäre. Die Vorschrift sieht deswegen besondere Voraussetzungen für die Übermittlung solcher Daten an die Polizei vor.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 482 Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 482 Abs. 1 nach dem Wort "Daten" die Wörter "in Dateien" einzufügen.

Begründung (für das Plenum):

Klarstellung des Regelungsgegenstandes. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung würde allenfalls i. V. m. der Abschnittsüberschrift die gewünschte Begrenzung bewirken.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 483 Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 483 Abs. 3 zu streichen.

Als Folge ist
die Einzelbegründung zu § 483 Abs. 3 zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

§ 483 Abs. 3 ist überflüssig. Sein Regelungsinhalt ist bereits von Absatz 2 mit umfaßt.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 484 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 484 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Im übrigen gelten für automatisierte Abrufverfahren die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die speichernde Stelle gelten."

Begründung (für das Plenum):

§ 484 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs verweist zwar auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die speichernde Stelle gelten, jedoch nur, soweit es um die E i n r i c h t u n g eines automatisierten Abrufverfahrens geht. Die Regelungen der Datenschutzgesetze, die für den Betrieb solcher Abrufsysteme gelten, und die Bestimmungen, die vor Mißbrauch der einzelnen Abrufe schützen, werden dagegen nicht für anwendbar erklärt, obwohl in der Begründung auch auf diese Vorschriften der Datenschutzgesetze verwiesen wird. Vor allem im Interesse des Schutzes der abruffähigen personenbezogenen Daten sollte auch für den Betrieb und den Mißbrauchsschutz, d. h. insgesamt auf die Datenschutzgesetze, die für die speichernde Stelle gelten, verwiesen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 485 Abs. 2 StPO)

R 8. In Artikel 1 Nr. 4 ist § 485 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

"(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für den in § 482 bezeichneten Zweck nicht mehr erforderlich ist."

Als Folge ist
die Einzelbegründung zu § 485 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"Absatz 2 regelt die Verpflichtung zur Löschung in Dateien gespeicherter personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Danach wird der in der Speicherung liegende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begrenzt durch die Notwendigkeit der Kenntnis der Daten für die Zwecke der Stelle, die die Datei eingerichtet hat. Die Vorschrift selbst sieht keine abstrakte Höchstfrist für die Speicherung personenbezogener Daten vor und legt auch selbst keine Fristen für eine periodische Überprüfung der Datenbestände fest. In welcher Weise überprüft wird, ob die Daten für die Zwecke der Stelle, die die Datei errichtet hat, noch erforderlich sind, kann in Verfahrensvorschriften, die bei der Errichtung der Datei zu erlassen sein werden, unter Berücksichtigung des Zwecks jeder einzelnen Datei festgelegt werden."

(noch Ziffer 8)

Begründung (für das Plenum):

Die im Entwurf vorgesehene Lösungsregelung, die außer an die Unzulässigkeit der Speicherung allein an die Prüfung der Notwendigkeit der weiteren Speicherung aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung anknüpft, ist zum Schutze des informationellen Selbstbestimmungsrechts nicht ausreichend. Sie würde die Folge haben, daß gerade die Daten, die nicht mehr gebraucht werden, auf unabsehbare Zeit gespeichert blieben, weil im Zusammenhang mit solchen Daten ein Einzelfall nicht bearbeitet werden wird.

Der Änderungsvorschlag übernimmt deswegen die Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes und überläßt die Einzelregelung Verfahrensvorschriften, die bei Einrichtung einer Datei, etwa in der jeweiligen Errichtungsanordnung, ohnehin getroffen werden müssen.

- | | | |
|----------|----|--|
| In | 9. | In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 485 Abs. 2 |
| | | nach den Worten "einer Einzelfallbearbeitung" |
| Entfällt | | die Worte "oder aufgrund einer Prüfung nach Ablauf der von der speichernden Stelle |
| bei | | festzulegenden Regelfrist für die Löschung der Daten" |
| Annahme | | einzufügen. |
| von | | |
| Ziffer 8 | | |

(noch Ziffer 9)

Als Folge

ist die Einzelbegründung zu § 485 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach dem Wort "herausstellt"
sind die Worte ", wenn die von der speichernden Stelle festzulegenden
Regelfristen abgelaufen sind"
einzufügen.
 - bb) Nach dem Wort "oder"
ist das Wort "wenn"
einzufügen.
- b) In Satz 2
sind nach dem Wort "Erforderlichkeit"
die Worte "sowie durch Regelfristen"
einzufügen.
- c) In Satz 4
sind nach dem Wort "Einzelfallbearbeitung"
die Worte "oder an den Ablauf der Frist"
einzufügen.

Begründung (für das Plenum):

Die Begründung, daß eine Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Daten zur Aufgabenerfüllung nur aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung möglich ist, ist bei einer Speicherung in Dateien nicht überzeugend. Hier sind nach allgemeinem Datenschutzrecht (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes) Regellöschungsfristen vorzusehen. Regellöschungsfristen können bei einer Verarbeitung in Dateien auch ohne weiteres überwacht werden, im Gegensatz zu einer Speicherung von Daten in Akten, bei der die Überprüfung mit großem Aufwand verbunden wäre.

Bei der vorgesehenen Regelung hinge eine Löschung letztlich davon ab, ob es nochmals zu einer Befassung mit dem Vorgang kommt. Wenn dies nicht der Fall ist, würden die Daten zeitlich unbegrenzt gespeichert bleiben. Dies wäre mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem Erforderlichkeitsgrundsatz, nicht in Einklang zu bringen.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 485 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 485 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind nach dem Wort "daß" die Wörter "durch die Löschung" einzufügen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 ist nach den Wörtern "zu löschende" das Wort ", gesperrte" einzufügen.
- c) In Absatz 5 ist das Wort "besondere" zu streichen.

Als Folge ist

- im ersten Satz der Einzelbegründung zu § 485 Abs. 4 nach den Wörtern "zu löschende" das Wort ", gesperrte" einzufügen.
- im ersten Satz der Einzelbegründung zu § 485 Abs. 5 das Wort "besondere" zu streichen.

Begründung (für das Plenum):

Zu a):

Klarstellung des Gewollten.

Zu b):

Nach § 485 Abs. 3 Satz 2 gibt es Daten, die nicht erst zu sperren sind, sondern die kraft Gesetzes gesperrt sind. Dies muß in § 483 Abs. 4 Satz 1 berücksichtigt werden.

Zu c):

Das Wort "besondere" ist überflüssig.

In 11. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 486 Abs. 3 - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 486 nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Werden in einer Datei der Polizei auch Daten gespeichert, deren Speicherung sich nach den Polizeigesetzen richtet, so ist für die Auskunft an den Betroffenen das für die speichernde Stelle geltende Polizeigesetz maßgeblich."

(noch Ziffer 11)

Als Folge ist in der Einzelbegründung zu § 486 nach der Begründung zu Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

Die zum Zweck der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung geführten Dateien der Polizei enthalten regelmäßig Daten, die im Rahmen der Strafverfolgung gewonnen wurden, und in sonstiger Weise gewonnene Daten. Es ist daher unerlässlich, einheitlich die Geltung der ausführlichen Dateiregelungen in den Polizeigesetzen vorzusehen. Dies ist durch § 482 Abs. 3 StPO sichergestellt. Durch die beantragte Regelung in **A b s a t z 3** soll klargestellt werden, daß die Regelung des § 482 Abs. 3 StPO auch auf den Auskunftsanspruch übertragbar ist. An der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft (§§ 161, 163 StPO) bei Auskunftsbegehren, die ein laufendes Ermittlungsverfahren betreffen, ändert sich hierdurch nichts.

Begründung (für das Plenum):

Klarstellung, daß auch für die Regelung des Auskunftsanspruchs bei polizeilichen Dateien die Dateiregelungen nach den Polizeigesetzen maßgeblich sind.